# Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang "Master of Comparative Business Law – M.C.B.L." der Universität Mannheim vom

Aufgrund der §§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2008 in Verbindung mit Artikel 11 § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) hat der Senat am 19. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am ---

# § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Universität Mannheim erhebt für den Masterstudiengang "Master of Comparative Business Law M.C.B.L." Studiengebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz nach Maßgabe des Studiengebührenabschaffungsgesetzes.
- (2) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages und des Studierendenwerksbeitrages an der Universität Mannheim sowie die Erhebung des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft bleiben hiervon unberührt.

# § 2 Gebührenhöhe

Die Studiengebühr für den Masterstudiengang beträgt 8.500,-- Euro.

#### § 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

## § 4 Ratenzahlung, Stundung, Gebührenbefreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Universität Mannheim unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes Ratenzahlung oder Stundung gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag, der mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen ist, können besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber und solche, für die die vollständige Zahlung der Gebühren einen besonderen Härtefall darstellen würde, im Einzelfall von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise befreit werden. <sup>2</sup>Ein Härtefall nach Satz 1 2. Alternative liegt in der Regel bei Studierenden vor,

- 1. die ein Kind, welches das achte Lebensjahr zu Beginn des Studiums noch nicht vollendet hat, pflegen und erziehen, oder
- 2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) studienerschwerend auswirkt.

<sup>3</sup>Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen der Auswahlentscheidung, soweit kein Auswahlverfahren durchgeführt wird, der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

<sup>4</sup>Tritt der Härtefall nach Satz 1 2. Alternative erst nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein, so ist der Antrag auf ganze oder teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht oder ganze oder teilweise Zurückerstattung der bereits gezahlten Gebühren unverzüglich zu stellen. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind diese Anträge bei der Auswahlkommission, nach der Einschreibung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

- (3) Ein Stipendium befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim kann die Studiengebühren nach § 2 ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. <sup>2</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet werden.

# § 5 Rückerstattung von Semestergebühren bei Exmatrikulation

Im Falle der Exmatrikulation wird auf Antrag die für das Semester geleistete Studiengebühr wie folgt rückerstattet:

- a) Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn: 8.500,-- Euro;
- b) Exmatrikulation innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters: 7.650,-- Euro;
- c) Exmatrikulation nach Ablauf von vier Wochen, jedoch innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters: 6.375,-- Euro;
- d) Exmatrikulation nach Ablauf der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters bis spätestens Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 4.250,-- Euro.
- e) Exmatrikulation innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 3.400,-- Euro.
- f) Exmatrikulation nach Ablauf von vier Wochen, jedoch innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 2.125,-- Euro.

g) Exmatrikulation nach Ablauf der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des

zweiten Semesters: 0 %

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntma-

chungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang "Master

of Comparative Business Law - M.C.B.L." der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Be-

kanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012, Teil 1, S. 65ff.) in, zuletzt geändert am

5. März 2015 (BekR Nr. 05/2015, S. 10f.), tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Sat-

zung außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor